



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan

„Mühlbachbogen“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Mühlbachbogen

Projekt-Nr.

21019-1

Bearbeiter

MSc. Umweltwissenschaften, Daniel Krümborg

MSc. Umweltwissenschaften, M. Espenschied

Dipl. Biologie, J. Hirsch

Interne Prüfung: 16.10.21, MR

Datum

23.11.2021



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsgebiet	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	5
2.1. Avifauna	5
2.1.1 Brutvogelkartierung	5
2.1.2 Gebäudekontrolle	5
2.2. Fledermäuse	5
2.2.1 Detektorerfassungen:	5
2.2.2 Höhlenbaumkartierung	6
2.2.3 Gebäudekontrollen	6
2.3. Reptilien	6
3. Wirkungsprognose.....	7
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	7
3.1.1 Avifauna	7
3.1.2 Fledermäuse	8
3.1.3 Reptilien	10
3.2. Vorhabenwirkungen	10
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten	10
3.3.1 Avifauna	10
3.3.2 Fledermäuse	12
3.3.3 Reptilien	12
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	12
4.1. Vermeidungsmaßnahmen	12
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF- Maßnahmen)	13
4.3. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen	14
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	14
6. Literaturverzeichnis	14
Anhang I : Formblatt Haussperling	15
Anhang II : Formblatt Fledermäuse.....	21

Abbildungsverzeichnis**Seite**

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rot umrandet).....	2
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen/Netzfänge Fledermäuse.....	6
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	7
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	8
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten.....	9
Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren	10
Tab. 7: Vermeidungsmaßnahmen.....	12
Tab. 8: CEF-Maßnahmen	13
Tab. 9: Empfohlene-Maßnahmen	14

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Artnachweise der Rote-Liste-Vogelarten im Untersuchungsgebiet
Karte 2:	Standorte Ausflugkontrollen (Fledermauskartierungen)

1. Einleitung

Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlbachbogen“ in Emmendingen.

Im Plangebiet sollen unter anderem die rückwärtigen Gebäude der Karl-Friedrichstraße durch Neubauten ersetzt und durch integratives, alters- und familiengerechtes Wohnen und Werkstätten aufgewertet werden.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Emmendingen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2021).

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem geplanten Geltungsbereich des B-Planes und ist in Abb. 1 dargestellt.

Es nimmt eine Fläche von rund 1,4 ha ein und liegt im Zentrum der Stadt Emmendingen, nördlich vom Bahnhof, zwischen dem Goethepark und der Karl-Friedrich-Straße.

Westlich und östlich grenzt Wohnbebauung an. Das Untersuchungsgebiet ist ebenfalls durch Wohnbebauung geprägt und besteht überwiegend aus Altbauten und den zugehörigen Gärten. Nördlich grenzt ebenfalls Wohnbebauung sowie die Karl-Friedrich-Straße an. Im Süden wird das Plangebiet vom Mühlbach begrenzt, in dessen „Bogen“ es liegt.

Im Nordwesten an den Mühlbach angrenzend liegen der Schulgarten und ein privater Kleingarten. Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet vielfältige Strukturen auf, wie Gärten, unbefestigte Wege, offene Mauerstellen, bewohnte und unbewohnte Häuser. Insbesondere auf den neueren Arealen wie dem Amtsgericht und den umgebenden Platz ist die Fläche jedoch stark anthropogen überprägt.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rot umrandet)
(Quelle Luftbild ESRI)

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehung im Rahmen der ASVP sind faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum März bis August 2021 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien

1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kom-

mission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Avifauna

2.1.1 Brutvogelkartierung

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards durchgeführt (Südbeck, et al., 2005). Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang begangen (Tab. 1). Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
22.04.2021	06:15	5	0	90	1
06.05.2021	05:45	7	5	100	1
20.05.2021	05:15	10	0	100	1
04.06.2021	05:00	17	0	90	1
15.06.2021	06:30	16	0	0	1

2.1.2 Gebäudekontrolle

Am 02.07.2021 wurden die Dachstühle der von der Planung betroffenen Gebäude sowie die Dachstühle der Karl-Friedrichstr. 27 und 29 auf eine Nutzung durch Schleiereulen untersucht. Hierbei wurde zum einen nach Tieren, aber auch nach Gewöllen und Altnestern gesucht.

2.2. Fledermäuse

2.2.1 Detektorerfassungen

Zur qualitativen Erfassung der Fledermäuse wurden vier Erfassungen mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (Pettersson D 1000X) durchgeführt (Tab. 2). Der Geltungsbereich und dessen Umfeld wurde pro Erfassungstermin zwei Mal abgelaufen um sowohl früh als auch spät jagende Arten erfassen zu können.

Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen und später analysiert um das Artenspektrum zu bestimmen. Beginn der Transektbegehungen war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Ausflugbeobachtungen. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden punkt- und zeitgenau verortet.

Zum Nachweis evtl. vorhandener Quartiere, insbesondere Wochenstuben, und/oder essenzielle Leitstrukturen wurden an allen Erfassungsterminen Aus- bzw. Überflugkontrollen an entsprechenden Strukturen (Baumhöhlen und –spalten, Gebäuden etc., Leitstrukturen) durchgeführt.

An zwei Terminen (29.06.2021 und 13.07.2021) wurden die Ausflugkontrollen mit je zwei Personen durchgeführt, um die zum Abbruch bzw. zur Sanierung vorgesehenen Gebäude am Mühlbach vollständig einsehen zu können. Die Beobachtungsstandorte sind in Karte 2 dargestellt.

Die Bestimmung der Rufaufnahmen erfolgte durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser (Skiba, 2009).

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen/Netzfänge Fledermäuse

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
12.05.2021	20:50	14	0	60	1
28.05.2021	21:00	17	0	25	1
29.06.2021	21:30	19	0	50	1
13.07.2021	21:15	17	0	30	1

2.2.2 Höhlenbaumkartierung

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für Fledermäuse erfolgte am 09.04.2021.

Hierbei wurden sämtliche Bäume im UG auf Höhlen und Spalten untersucht, die Quartierpotenzial für Fledermäuse haben. Neben alten Spechthöhlen beinhaltet dies unter anderem abstehende Rinde, zusammengewachsene Zwiesel, Astausfallhöhlen und Stammrisse. Wo erforderlich wurde ein Fernglas zur besseren Einsehbarkeit verwendet.

2.2.3 Gebäudekontrollen

Am 02.07.2021 wurden sämtliche durch die Planung durch Abriss oder Sanierung betroffenen Gebäude sowie mittelbar betroffenen Gebäude (Plan im Anhang) mit Potenzial für Wochenstuben oder Winterquartiere einmalig begangen und auf ein Vorkommen auf Fledermäuse untersucht (Gebäude 1-3 und 5-8). Hierbei wurde nach Tieren sowie weiteren Hinweisen auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kotspuren, Frassplätze etc.) gesucht. Wo erforderlich wurden Sichthilfen (Endoskop, Fernglas) zur besseren Einsehbarkeit genutzt.

Die Gebäude 4, 9, 10, 11 und 12 hatten kein Quartierpotenzial und mussten nicht begangen werden.

Neben den betroffenen Gebäuden wurden auch die Dachstühle der Karl-Friedrichstr. 27 und 29 untersucht. Neben der Überprüfung auf eine bestehende Nutzung durch Fledermäuse geschah dies mit Blick auf potenzielle Ausgleichsmöglichkeiten bei einer Betroffenheit der o.g. Gebäude.

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen (Tab. 3). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten April bis Juni während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren 2 Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
27.04.21	11:00	19	0	20	1
25.05.21	15:00	18	0	30	1
10.06.21	09:15	20	0	90	1
12.08.21	13:30	26	0	30	1
16.08.21	15:30	24	0	90	1

3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 0), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 0 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 18 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 4). Darunter 3 Arten (Haussperling, Mauersegler und Star), die auf einer Roten-Liste bzw. Vorwarnliste ge-

führt werden. Haussperling und Star nutzen das Untersuchungsgebiet als Brutrevier, Mauersegler nutzen den Luftraum über dem Plangebiet als Nahrungshabitat (Karte im Anhang).

Eine Nutzung der Dachstühle durch Schleiereulen kann auf Grundlage der Gebäudekontrollen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

RL = Rote Liste Deutschland (D) bzw. Baden-Württemberg (BW)

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

Status: NG = Nahrungsgast; B = Brutvogel; BV = Brutverdacht.

Art	Status	RL D	RL BW
Amsel <i>Turdus merula</i>	B		
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B		
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B		
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	B		
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	B (in unmittelbarem Umfeld)		
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	B (in unmittelbarem Umfeld)		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B		
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B		V
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B		
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG		V
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B		
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG		
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B		
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	B		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B		
Straßentaube <i>Columba livia forma domestica</i>	B		
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B		

3.1.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

Detektorerfassungen

Im Zuge der Untersuchungen konnten insgesamt 6 Arten zweifelsfrei sowie ein Artenpaar nachgewiesen werden. Ein Vorkommen weiterer Arten der Gattung *Myotis* kann aufgrund der Ähnlichkeit der Rufe der verschiedenen Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die mit großem Abstand am häufigsten nachgewiesene Art ist die **Zwergfledermaus**, welche sämtliche Bereiche des Geltungsbereiches zur Jagd nutzt. Der deutliche Schwerpunkt der Jagdaktivitäten liegt hierbei auf dem Mühlbach, welcher für diese Art ein essenzielles Jagdgebiet darstellt. Sämtliche anderen Bereiche werden zwar, wie eingangs erwähnt, genutzt, sind aber von untergeordneter Bedeutung und nicht essenziell.

Großer und Kleiner Abendsegler konnten ebenfalls regelmäßig in geringer Dichte nachgewiesen werden. Beide Arten konnten in den frühen Abendstunden in großer Höhe über dem Geltungsbereich beobachtet werden. Eine gelegentlich aktive Nutzung des Geltungsbereiches zur Jagd kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber nicht essenziell und wird durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Das **Große Mausohr** wurde erwartungsgemäß an allen Terminen nachgewiesen, was auf das bekannte Quartier im Dachstuhl des Amtsgerichtes zurückzuführen ist. Die Tiere nutzen den Geltungsbereich für Überflüge sowie sporadisch für kurze Jagden. Hierbei wird der Mühlbach bevorzugt. Die eigentlich Jagdreviere sind jedoch deutlich außerhalb des Geltungsbereiches zu vermuten, da das Große Mausohr auf die Jagd im Wald spezialisiert ist und die Jagdreviere in der Regel mehrere Kilometer entfernt von ihren Quartieren liegen.

Die nachgewiesene **Wasserfledermaus** sowie ggf. **weitere Myotis Arten** konnten lediglich in geringer Individuendichte nachgewiesen werden. Schwerpunkt lag auch bei diesen Arten im Bereich des Mühlbachs. Die **Breitflügelfledermaus** konnte einmalig überfliegend knapp südlich vom Geltungsbereich im Park nachgewiesen werden.

Gebäudekontrollen und Ausflugkontrollen

Durch die Ausflugkontrollen sowie die Gebäudebegehungen können Wochenstuben in allen von der Planung betroffenen Gebäuden ausgeschlossen werden. Bei Begehung der Gebäude konnte zudem kein Potenzial für Winterquartiere in den abzureißenden bzw. zu sanierenden Gebäuden festgestellt werden. Eine gelegentliche Nutzung der baulichen Anlagen als Tagesquartier für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden und ist sehr wahrscheinlich. Diese Tagesquartiere sind für den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang jedoch nicht essenziell.

Weiterhin stellt der Reichsgräfin-Weg, welcher durch den Geltungsbereich führt und den Goethepark mit der Karl-Friedrichstraße verbindet, keine Leitstruktur für Fledermäuse dar.

Höhlenbäume

In den im Geltungsbereich liegenden Bäumen konnten keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen nachgewiesen werden.

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste D = Daten defizitär i = gefährdete wandernde Art

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nahrungsgast		3	IV
Rauhaut-/Weißrandfledermaus* <i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	überfliegend		i / D	IV
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Nahrungsgast	D	2	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Nahrungsgast	V	I	IV
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	überfliegend	3	2	IV
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Wochenstube im Amtsgericht, überfliegend, Nah-	X	2	II + IV

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
	rungsgast			
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Nahrungsgast	X	3	IV

* Die Rufe von Rauhauffledermaus und Weißrandfledermaus sind akustisch nicht unterscheidbar

3.1.3 Reptilien

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

3.2. Vorhabenwirkungen

Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme in durch Baustellennebenflächen	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel, Fledermäuse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel, Fledermäuse
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Überprägung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie von essenziellen Nahrungshabiten von Tieren	Vögel, Fledermäuse,
betriebsbedingt		
Lärmemissionen, Scheuchwirkung	Vergrämung von Tieren	Vögel
Lichtimmissionen	Vergrämung von Tieren, Entwertung von Habitaten	Fledermäuse

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (s. Kap. 3.2) werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

3.3.1 Avifauna

Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Vogelarten ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und die hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und

verschlechtern den Erhaltungszustand somit nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schadigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Maßnahme V1 und V2, Tab. 7). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Rote-Liste-Arten

Im Plangebiet konnten drei Vogelarten nachgewiesen werden die auf der Roten Liste geführt werden (Tab. 4 und Karte im Anhang).

Für die Rote Liste Arten Mauersegler und Star kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit, durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Star: Der Star brütet mit einem Brutpaar am Gebäude des Amtsgerichts Emmendingen im nördlichen Teil des Plangebiets. Das Gebäude und somit die Brutstätte ist nicht von Abriss oder Renovierungsarbeiten betroffen.
- Mauersegler: Der Mauersegler kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Luftraum des Plangebiets vor. Das Nahrungshabitat des Mauerseglers ist großräumig abzugrenzen und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für eine Rote-Liste-Art kann eine negative Wirkung und somit die Betroffenheit der lokalen Population durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden:

- Haussperling: Im Untersuchungsgebiet brütet der Haussperling in vier kleinen Kolonien von zwei bis vier Brutpaaren im zentralen Bereich und nördlich, sowie südwestlich an Gebäuden im Plangebiet. Eine Kolonie mit vier Brutpaaren befindet sich direkt neben einem vom Abriss betroffenen Gebäude. Diese ist durch die Bauzeitenbeschränkung geschützt (V2, Tab. 7). Eine Kolonie südwestlich im Plangebiet mit zwei Brutpaaren ist von einem Gebäudeabriss direkt betroffen. Eine weitere Kolonie mit drei Brutpaaren befindet sich an einem Gebäude, das saniert werden soll und ist damit auch direkt betroffen. Für diese 5 Brutpaare ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und es werden Maßnahmen erforderlich (A1, Tab. 8).

Die Ruhestätten des Haussperlings befinden sich vorwiegend im Hof des Amtsgerichts, sowie in Bäumen und Sträuchern entlang des Reichsgräfin-Wegs. Diese Strukturen bleiben erhalten, somit kann eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3.2 Fledermäuse

Nach derzeitigem Planungstand ergibt eine potenzielle Betroffenheit durch den Abriss von Gebäuden im Geltungsbereich angrenzend an den Mühlbach sowie durch die Sanierung des daneben stehenden auffälligen Gebäudes am Südwestrand des Geltungsbereiches. Hierbei kann es zum einen zur Tötung von einzelnen übertragenden Individuen kommen, welche durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung (V2, Tab. 7) vermieden werden muss.

Zum anderen kann der Mühlbach durch den Wegfall des Gebäudes unmittelbar am Ufer zukünftig einer stärkeren Beleuchtung ausgesetzt sein. Da insbesondere der als essenzielles Jagdhabitat genutzte Teil des Mühlbaches derzeit keinem direkten Licht ausgesetzt ist, kann diese zusätzliche Beleuchtung zu einer Entwertung des Jagdhabitates führen. Letzteres kann durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept erreicht werden. (V3, Tab. 7).

Aufgrund des Fehlens von Höhlenbäumen kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Gehölzrodungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Über die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehend, wird die Anbringung weiterer Fledermauskästen empfohlen, um das Quartierpotenzial, welches durch Wegfall und Sanierung der alten Gebäude reduziert wird, zu erhalten (M2, Tab. 9).

3.3.3 Reptilien

Da keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Von der Planung betroffen sind also Vögel (ubiquitäre Arten und Haussperling) sowie Fledermäuse in potenziellen Tagesquartieren bzw. in essenziellen Jagdhabitaten.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind Maßnahmen erforderlich, die in Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet werden.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 7 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 7: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für Rodungen	Vögel
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Die Maßnahme vermeidet eine Tötung von		

Einzelindividuen während der Brutzeit.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig		
V2	Bauzeitenbeschränkung für Gebäudeabriss	Fledermäuse , Vögel
Der Gebäudeabriss darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden, also zwischen Anfang November und Ende Februar. Die Maßnahme vermeidet eine Tötung von Einzelindividuen während der Brutzeit bzw. der Aktivitätszeit von Fledermäusen.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
V3	Angepasste Lichtplanung	Fledermäuse
Zum Schutz der Funktion des Mühlbachs als essenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse (insb. Zwergfledermaus) sind bei einer Beleuchtung des Außenbereiches folgende Auflagen zu beachten: - Entfernung zum Mühlbach min. 3 m - Lichtpunkthöhe max. 4 m - Licht nur auf der zu beleuchtenden Fläche (zielgerichtete Lichtausstrahlung, Abschirmung von Streulicht) und damit Vermeidung der Beleuchtung von Wasserflächen - Lichtausstrahlung gerichtet in den unteren Halbraum, keinerlei Ausstrahlung in den oberen Halbraum (Grundsatz: Licht lediglich aus horizontal planen Leuchtaustrittsöffnungen) - Warme Lichtfarbe von vergleichbar 2000 bis 2400 K		
<u>Monitoring:</u> Aufgrund der relativen Lichttoleranz von Zwergfledermäusen ist von einem Erfolg der Maßnahme auszugehen, sodass von einem Monitoring abgesehen werden kann.		

4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 8 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 8: CEF-Maßnahmen

A1	Ersatzquartiere Nistkästen	Vögel: Haussperling
Es soll eine planinterne Anbringung von Haussperling-Koloniekästen im Geltungsbereich erfolgen. Entweder an der Außenwand der Gebäude oder gebäudeintegriert als Niststein. Da die Maßnahme vorgezogen Funktionsfähig sein muss, sollen die Nistkästen vor Baubeginn an die Bestandsgebäude angebracht werden. <u>Mengenanforderung:</u> Fünf Koloniekästen in je drei Gruppen im Geltungsbereich verteilt. Genaue Verortung durch ökologische Baubegleitung. Die Maßnahme gleicht den Verlust von Nisthabitaten aus.		
<u>Monitoring:</u> Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch 5 Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen. <u>Pflege:</u> Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).		

4.3. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen

Die in Tab. 9 genannten Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich werden aber zur Sicherung und Förderung des Habitatpotenzials für die genannten Arten (-gruppen) empfohlen.

Tab. 9: Empfohlene-Maßnahmen

M1	Nisthilfen	Mauersegler und Gebirgsstelze
	Das Plangebiet und dessen direktes Umfeld zeichnen sich als ein hochwertiges Nahrungshabitat für Mauersegler aus. Um diese immer seltener werdende Art zu unterstützen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Integrierung von Mauerseglernisthilfen in neu entstehende Gebäude sinnvoll und erfolgversprechend. Die Gebirgsstelze nutzt den Mühlbach in direkter Umgebung des Plangebiets als Bruthabitat. Um die Art zu unterstützen können Nistkästen, verteilt an geeigneten Strukturen (z. B. unter der Reichsgräfin-Weg-Brücke), angebracht werden.	
M2	Ersatzquartiere Fledermauskästen	Gebäude bewohnende Fledermäuse
	Zum Erhalt des Quartierpotenzials wird die Anbringung von Fledermauskästen im Umfeld der Planung oder an den Neubauten empfohlen. Hierfür eignen sich insbesondere wartungsarme Flachkästen, die von verschiedenen Herstellern angeboten werden.	

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

bhmp. (2021). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Mühlbachbogen".*

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt **Haussperling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	--	V (Vorwarnliste)

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Besiedelt werden vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete, und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachraumbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revierzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Haussperling brütet mit vier Kolonien von etwa zwei bis vier Brutpaaren im zentralen Bereich und nördlich, sowie südwestlich an Gebäuden im Plangebiet. Drei Bereiche im Plangebiet wurden als Ruhestätten des Haussperlings verortet. Diese befinden sich vorwiegend im Hof des Amtsgerichts, sowie in Bäumen und Sträuchern entlang des Reichsgräfin-Wegs.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Haussperling vieler Orts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher landesweit von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Im Planbereich dagegen ist wegen der guten kleinräumigen Habitatbedingungen und den häufigen Nachweisen ein günstiger Erhaltungszustand anzunehmen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Eine Kolonie südwestlich im Plangebiet mit mind. zwei Brutpaaren ist von einem Gebäudeabriss betroffen, eine weitere Kolonie mit drei Brutpaaren befindet sich an einem Gebäude, das saniert werden soll. Die Fortpflanzungstätten werden somit zerstört oder stark beeinträchtigt. Eine weitere Kolonie liegt direkt neben einem vom Abriss betroffenen Gebäude. Diese Fortpflanzungsstätte wird durch Lärm und Staub gestört und möglicherweise beschädigt. Zwei von drei Ruhestätten des Haussperlings befinden sich ebenfalls neben einem vom Abriss betroffenen Gebäude allerdings ist davon auszugehen, dass im Plangebiet genügend Sträucher und Versteckmöglichkeiten als Ruhestätten erhalten bleiben.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es ist davon auszugehen, dass Teilbereiche der Nahrungshabitate verloren gehen. Diese sind jedoch nicht als essenziell einzustufen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Mühlbachbogen – Quartier Dreikönig“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch einen planinternen Ersatz der Neststandorte und naturnahen Anlage von Grünflächen zur Nahrungssuche kann ein Fortbestehen der Art im Gebiet gewährleistet werden (Maßnahme A1, Tab. 8).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Zerstörung von mindesten 2 Nestern samt Eiern und Nestlingen (Abriss Gebäude 6), sowie die Verletzung oder Tötung von weiteren 4 Nestern mit Eiern und Nestlingen (Kolonie neben zu entfernendem Gebäuden 11 und 12) ist bei Baufeldräumung während der Vogelbrutzeit zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von weiteren 3 Nestern samt Eiern und Nestlingen ist bei Reno-

vierung des Gebäudes mit Koloniestandort während der Vogelbrutzeit zu erwarten.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der o. g. Verlust ginge über das natürliche Mortalitätsrisiko hinaus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Der Abriss der Gebäude muss außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden (siehe V2, Tab. 7).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Haussperling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang II: Formblatt **Fledermäuse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1

Fokus des Formblatts liegt auf der Zwergfledermaus, welche von der Planung aufgrund ihrer hohen Individuendichte am stärksten betroffen ist. Grundsätzlich profitieren aber sämtliche am Mühlbach jagenden sowie alle Gebäude bewohnenden Arten (Tagesquartiere) von den unten genannten Maßnahmen.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁷

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		3

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus vergleichsweise häufig anzutreffen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrungsgrundlage stellen Insekten dar. Bevorzugte Jagdhabitate werden über einen längeren Zeitraum abgeflogen und bejagt. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren, Winterquartiere können in bis zu ca. 50 km Entfernung von den Sommerlebensräumen liegen. Meist liegt die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier jedoch bei unter 20 km. Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die Weibchen ziehen ihre Jungen in sogenannten Wochenstubenquartieren auf, die sie ab etwa Mai beziehen. Die Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, die Aufzucht der Jungen dauert ca. vier Wochen, danach lösen sich die Wochenstubenquartiere auf. Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere befinden sich vermutlich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von überwinternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern. Vor der Überwinterung entstehen Paarungsquartiere, bei denen die Männchen durch vor ihrem Balzquartier vorgetragene Singflüge Weibchen in ihren Harem zu locken versuchen. Nach der Paarung im Herbst speichert das Weibchen den Samen sieben bis acht Monate, bevor die eigentliche Befruchtung stattfindet und die Tragezeit beginnt. Etwa ab Mitte Juni bis Anfang Juli kommen die Jungen in den Wochenstubenquartieren zur Welt. (Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Zwergfledermaus nutzt den gesamten Geltungsbereich als Jagdhabitat. Der deutliche Nutzungsschwerpunkt liegt am und über dem Mühlbach, welcher intensiv genutzt wird und ein essenzielles Teilhabitat darstellt. Da die Art dort bereits sehr früh nach Sonnenuntergang jagt, ist zudem von einem nahe gelegenen Quartier außerhalb des Geltungsbereiches auszugehen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier, in der Paarungsphase die räumlich nahegelegenen, geeigneten höhlenreichen Laub- oder Mischwaldgebiete und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann auf Grundlage der Erfassung keine Aussage getroffen werden. Der landweite Erhaltungszustand der Zwergfledermaus ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁹.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Betroffene Quartiere können auf Grundlage der Erfassungsergebnisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von temporären Tagesquartieren ist jedoch sehr wahrscheinlich.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch den Wegfall von Gebäuden am Mühlbach kann es zu einer stärkeren Beleuchtung des Baches kommen als dies bislang der Fall ist. Dies kann zu einer deutlichen Entwertung des Jagdhabitats führen, was im schlimmsten Fall zur Aufgabe von nahe gelegenen Quartieren führen kann.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Eine direkte Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die über die oben genannte Zerstörung von evtl. Tagesquartiere und die Entwertung von Nahrungshabitaten ausgeht ist nicht zu erwarten

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Angepasste Beleuchtung (siehe V3, Tab. 7, S. 12)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Mühlbachbogen – Quartier Dreikönig“ abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme bleibt die Funktion als Jagdgebiet über dem Mühlbach erhalten. Der Verlust von einzelnen Tagesquartieren stellt aufgrund ihres temporären Charakters sowie zahlreicher alternativer Schlafmöglichkeiten im Umfeld keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Zum Erhalt des Quartierpotenzials wird allerdings die Anbringung von Fledermauskästen (siehe M1, Tab. 9) empfohlen

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der Planung während der Aktivitätszeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Das individuelle Tötungsrisiko steigt bei Umsetzung der Planung während der Aktivitätszeit erheblich an.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung (siehe V2, Tab. 7)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch den Wegfall von Gebäuden am Mühlbach kann es zu einer stärkeren Beleuchtung des Baches kommen als dies bislang der Fall ist. Dies kann zu einer deutlichen Entwertung des Jagdhabitats führen, was im schlimmsten Fall zur Aufgabe von nahe gelegenen Quartieren führen kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Angepasste Beleuchtung (siehe V3, Tab. 7, S. 12)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt „Fledermäuse“ nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁰

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹⁰ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.



Abbruch

Bestand

Sanierung best. Gebäude

Projekt
Quartier 3-König Gesamt

Planinhalt
Lageplan Abbruch Übersicht

 sutter³ GmbH & Co.KG Projektentwicklung Planung Bauleitung Kunzenhof 18 79117 Freiburg Tel. 0761 - 76 99 81-70 info@sutter3.de www.sutter3.de	Bauherr	Grundstück/Bauort	Maßstab	Plangröße in mm	Projektnummer
	wohnbau bogenständig eG	Karl-Friedrich-Straße	1:500	420/297	2020166
	Kunzenhof 18	79312 Emmendingen			
	79117 Freiburg	Flst.-Nr.: 296/1,297, 297/1 u. 298	Plandatum	Index	
			12.03.2021	A - IA	



Source: Esri, DigitalGlobe,

Beobachtungspunkte
Ausflugkontrolle

 Geltungsbereich

Datum

 12.05.2021

 13.07.2021

 28.05.2021

 29.06.2021

Auftraggeber	Stadt Emmendingen		
Projekt	saP Mühlbachbogen		
Planinhalt	Standorte Ausflugkontrollen		
Datum	15.10.2021	Nummer	2
Bearbeiter	KR	Maßstab	1:750
 BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
sap_Muehlbachbogen_Fledermaeuse			



saP "Muehlbachbogen"

Avifauna

Geltungsbereich

Papierreviere Avifauna

Star

Habitatstrukturen Haussperling

Koloniestandort Haussperling

Ruhestätte Haussperling

Auftraggeber	Stadt Emmendingen		
Projekt	saP Muehlbachbogen, Emmendingen		
Planinhalt	Ergebniskarte Avifauna		
Datum	15.10.2021	Nummer	Nr. 1
Bearbeiter	ES	Maßstab	1:700
bhm BRESCH HENNE MUEHLINGHAUS BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
sap_Muehlbachbogen			